Ein Gutachten, welches die Fahrtauglichkeit eines Führerscheininhabers bestätigt, darf von der Führerscheinbehörde nicht ignoriert werden – Anmerkung zu Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH München) vom 26.07.2019, 11 CS 19.1093

I.

Ein Führerscheininhaber, der im Straßenverkehr oder auch als Fußgänger unter Drogeneinfluss auffällig wird, gibt Veranlassung an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu zweifeln. Die Führerscheinbehörde kann ein Gutachten zu seiner Fahrtauglichkeit anfordern. Wird dieses Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Fahrerlaubnis entzogen werden. Die Entscheidung des VGH München zeigt, dass ein Gutachten, welches die Fahrtauglichkeit bestätigt, nicht ohne weiteres von der Führerscheinbehörde ignoriert werden darf.

II.

Der Antragsteller ist im Besitz einer Fahrerlaubnis für verschiedene Fahrzeugklassen. Er wurde vor einer Diskothek mit einem Kokaingemisch angetroffen. Ihm wurde aufgegeben, ein ärztliches Gutachten einer anerkannten Begutachtungsstelle vorzulegen. Dem kam der Antragsteller nach und legte ein Gutachten vor, welches zu dem Ergebnis kam, dass der Antragsteller kein Kokain oder ein anderes Betäubungsmittel eingenommen hatte oder noch einnahm. Trotzdem entzog ihm die Führerscheinbehörde die Fahrerlaubnis.

Der VGH München hat in der besprochenen Entscheidung festgestellt, dass der Führerscheinbehörde die ärztliche Fachkenntnis fehle ihre eigene Auffassung an die Stelle eines Gutachtens zu setzen, welches die Fahrtauglichkeit bejahe. Vielmehr hätte die Führerscheinbehörde ihre Zweifel an dem Gutachten dem Gutachter mitteilen und diesen zur Nachbegutachtung auffordern müssen. Da dies nicht geschehen sei, sei der Entzug der Fahrerlaubnis rechtswidrig.

III.

Die Entscheidung des VGH München unterstreicht wie wichtig es für den Inhaber einer Fahrerlaubnis ist, ein Gutachten über seine Fahrtauglichkeit vorzulegen, wenn dies von der Führerscheinbehörde verlangt wird:

Auch der VGH München bestätigt, dass ein Führerscheininhaber der mit Drogen angetroffen wird Anlass gebe, an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu zweifeln. Es könne daher ein ärztliches Gutachten verlangt werden. Weigere sich der Führerscheininhaber daran teilzunehmen oder bringe er das Gutachten nicht fristgerecht bei, könne der Führerschein entzogen werden. Für einen betroffenen Führerscheininhaber ist es daher wichtig, sich zeitnah nach der Aufforderung zur Vorlage des Gutachtens darum zu kümmern dieses einzuholen. Keinesfalls sollte sich der Betroffene darauf verlassen, dass die Führerscheinstelle einer Fristverlängerung zustimmen werde. Da die von den Führerscheinbehörden üblicherweise gewährte Frist zeitlich nicht überlang ausfällt und für die Terminvereinbarung, Begutachtung und Erstellung des Gutachtens eine gewisse Zeit eingerechnet werden muss, sollte hier keine Zeit verloren werden.

IV.

Wer mit Alkohol oder sonstigen Drogen auffällig wird und von der Führerscheinstelle die Aufforderung erhält, ein Gutachten über seine Fahrtauglichkeit vorzulegen sollte sich alsbald daran machen, dieses Gutachten einzuholen. Bei einer offenen Weigerung oder ein Gutachten, das nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann alleine deswegen der Führerschein entzogen werden. Demgegenüber ist die Führerscheinbehörde nicht berechtigt, ein Gutachten, welches die Fahrtauglichkeit bestätigt nach eigenem Gutdünken zu ignorieren. Betroffene sollten frühzeitig anwaltliche Beratung aufsuchen, um

keine Fehler zu machen die zum Entzug des Führerscheins führen. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.